

# Satzung

---

1.10

Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und  
Feiertagen in der Stadt Castrop-Rauxel für das  
Jahr 2024 vom 1. März 2024

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2024 vom 1. März 2024**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 29.02.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstadtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird

am 30.06.2024 im Zusammenhang mit dem Beach-Sommerfest und  
am 20.10.2024 im Zusammenhang mit dem Herbst-/Mittelaltermarkt  
(Viktualienmarkt)

- b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern

am 24.08.2024 im Zusammenhang mit dem Familienfest

- c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz

am 03.03.2024 im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest,  
am 07.07.2024 im Zusammenhang mit dem Sommerfest und  
am 06.10.2024 im Zusammenhang mit dem Erntedankfest

- d) im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Str. 323,

am 08.09.2024 im Zusammenhang mit dem Stadtteilfest (Bürgerfest)

...

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 1. März 2024

Stadt Castrop-Rauxel  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister



K r a v a n j a